Bezirksregierung Weser-Ems • 26106 Oldenburg

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft und Küstenschutz
Projektteam Emssperrwerk
Postfach 100102

26491 Norden

Bezirksregierung
Weser-Ems

Bearbeitet von
Herrn Moritz
Telefax:
(04 41) 7 99-6-2047
Email:
Frieder.Moritz@br-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Durchwahl	Oldenburg
62 218 / 12-10	502.a-62211-35	(04 41) 7 99-2047	17.06.2003

Planänderungsbeschluss gemäß § 76 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz

betreffend den „Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk“ vom 14. August 1998 in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 22. Juli 1999, des Planergänzungsbeschlusses vom 24. März 2000, des Planänderungsbeschlusses vom 16. Mai 2001, des Planänderungsbeschlusses vom 23. Mai 2001, des Planergänzungsbeschlusses vom 01. November 2002 und des Planänderungsbeschlusses vom 07. Mai 2003

einschließlich Anordnung der sofortigen Vollziehung

I. Planänderung:

Der Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk vom 14. August 1998 in der Fassung der letzten Änderung vom 07. Mai 2003 wird wie folgt geändert:

1) Unter A. I. wird in Ordner 6 „Änderungen zum Erläuterungsbericht" die Anlage 331 „Anlage 10: Schiffsliegeplatz bei Ems-km 31,0" vom 29.05.1998 im Maßstab 1 : 2 500 gestrichen.

2) Nach Anlage 332 im gleichen Ordner wird eingefügt:

Anlage	Bezeichnung der Unterlage	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten
332a	Antrag auf Planänderung für Großschiffsliegeplatz bei Strom-km 31,0	11.06.2003		3
332b	Lageplan Großschiffsliegeplatz bei Strom-km 31,0	04.06.2003	1 : 5.000	1
332c	Ausführungsplan Anlege- und Pollerdalben	Juni 2003	1 : 50 1 : 25	1
332d	Schreiben des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden; Az.:4231.2/UnEm/48	28.05.2003		2
332e	Lärmtechnische Stellungnahme für die Rammarbeiten beim Bau des Großschiffsliegeplatzes bei Oldersum durch die Ingenieurgesellscgaft Masuch und Olbrisch, Oststeinbek	06.06.2003	Anlagen 1 : 7.500	3 und Anlagen 1.1, 1.2, 2.1, und 2.2

II. Begründung:

Mit Schreiben vom 29.05.1998 hat der Antragsteller den Erläuterungsbericht zu seinem Antrag auf Planfeststellung geändert und u. a. bei Ems-km 31,0 einen „Liegeplatz für die mit Anstau zu überführenden Schiffe" beantragt. Dieser Liegeplatz ist im Planfeststellungsbeschluss wie beantragt am nördlichen Fahrwasserrand zwischen den Orten Gandersum und Oldersum genehmigt worden. Er sollte aus 4 Festmachepollern und 4 Anlegedalben bestehen.

Mit Schreiben vom 11.06.2003 beantragt der Antragsteller nunmehr, den Schiffsliegeplatz statt auf der Nordseite des Fahrwassers auf die Südseite und geringfügig stromabwärts zu verlegen. An der Konstruktion und Ausstattung der Dalben wird nichts verändert.

Die Verlegung ist das Ergebnis neuerlicher eingehender Prüfung durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Emden und intensiver Abstimmung mit dem Antragsteller. Nach Darlegung des Antragstellers bietet die Verlegung des Liegeplatzes auf die Südseite verschiedene Vorteile:

1. Die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung geforderte Baggerung einer Liegewanne am bisherigen Standort hätte aufwändige Böschungssicherungen an der nahegelegenen Vorlandkante erforderlich gemacht. Eine Verlagerung vom Prallhang in den auslaufenden Gleithang erübrige Sohl- und Böschungssicherungen.
2. Der Abstand zur Bebauung in der nächstgelegenen Ortschaft Oldersum werde vergrößert. Zwar sollten die Dalben eingerüttelt werden, was lärmtechnisch zu der geringsten Belastung führe, aber selbst bei einem möglicherweise notwendig werdenden Einrammen verbesserten sich die Schallimmissionswerte in Oldersum, was durch die gutachtliche Stellungnahme der Ingenieur-

gesellschaft Masuch und Olbrisch vom 06.06.2003 (Anlage 332e) nachgewiesen werde. Der Abstand zu den Ortschaften Nendorp und Gandersum sei so groß, dass auch dort eine Überschreitung der Richtwerte zu verneinen sei.

3. Wie sich aus dem Schreiben des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden vom 28.05.2003 (Az.: 4-231.2/UnEm/48) ergebe, biete die Liegewanne am südlichen Fahrwasser folgende weiteren Vorteile:
   - die nautische Situation werde verbessert,
   - die Anlage liege strömungstechnisch günstiger,
   – es entstünden geringere Baggermengen für die Liegewanne,
   - die Böschungssicherung und
   – die Belastung der Vorlandkante und des dortigen Deichfußes entfalle.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgelegten Unterlagen eingehend geprüft. Die Stellungnahme des für die verkehrliche Nutzung der Ems zuständigen Wasser- und Schifffahrtamtes ist nachvollziehbar. Die mit der Planänderung verfolgten Ziele sind einleuchtend und stellen eine Verbesserung gegenüber der bisher geplanten Lage der Liegewanne dar.
Der Lärmgutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Rammarbeiten bei Einsatz einer Vibrationsramme in Oldersum zu Beurteilungspegeln unterhalb von 48 dB(A), in Gandersum unterhalb von 51 dB(A) führen. Damit wird der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags gemäß AVV Baulärm eingehalten. Falls, was noch nicht sicher vorauszusagen ist, für die Restrammung der Dalben eine Hydraulikschlagramme benötigt werden sollte, ist in Oldersum westlich des Oldersumer Sieltiefs (Gewerbe- und Mischgebietsflächen) mit Beurteilungspegeln bis zu 58 dB(A) zu rechnen. Die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete von 65 dB(A) und für Mischgebiete vom 60 dB(A) tags werden damit eingehalten. Östlich des Oldersumer Sieltiefs wird der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 55. DB(A) eingehalten. In Gandersum ist beim Einsatz der Hydraulikschlagramme mit Beurteilungspegeln bis zu 60 dB(A) zu rechnen, so dass der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete um bis zu 5 dB(A) überschritten wird. Aber auch diese Richtwertüberschreitungen liegen noch in dem gemäß AVV Baulärm zulässigen Maß, so dass Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich sind. Wegen der Einzelheiten wird auf die gutachtliche Stellungnahme verwiesen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Verlegung des Liegeplatzes um rund 100 m ebenfalls keine Bedenken. Mit dem jetzigen Beginn der Bauarbeiten ist das Hauptbrutgeschäft im Vogelschutzgebiet vorüber. Die Bauarbeiten dauern auch nur maximal 8 Arbeitstage. Die spätere Nutzung des Liegeplatzes erfolgt, wenn überhaupt, nur sehr selten, nämlich nur dann ‚wenn das Überführungsschiff aus unvorhersehbaren Gründen das Sperrwerk nicht passieren kann und auf die Weiterfahrt warten muss.

Die durch die Errichtung des Schiffsliegeplatzes insoweit erstmals betroffene Gemeinde Jemgum hat dem Vorhaben mit Schreiben vom 17.06.2003 zugestimmt.

Die Meyer-Werft hat mit Schreiben vom 17.06.2003 keine Bedenken geäußert.

Soweit ersichtlich werden Belange anderer durch das Vorhaben nicht berührt, so dass die Planänderung ohne ein neues Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG genehmigt werden konnte.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO angeordnet.

IV. Kostenlastentscheidung:

Dieser Planänderungsbeschluss ergeht gebührenfrei.

V. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung haben sich seit dem letzten Planänderungsbeschluss vom 07. Mai 2003 nicht geändert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird darauf verwiesen. Die dort dargelegten Gründe werden zum Gegenstand dieses Beschlusses gemacht.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist der Rechtsbehelf der Klage zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10 in 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Im Auftrage

Struthoff